

Bekanntmachung

40/824-1/1.6.2/V

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Genehmigung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 09.03.2018 auf Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) auf den Flurnummern 945 (WEA 1), 974 (WEA 2) und 977/978 (WEA 3) der Gemarkung Förnbach, Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Antragsteller: Bürgerenergiegenossenschaft im Landkreis Pfaffenhofen eG, Goetheallee 15, 85276 Pfaffenhofen

Standortbezogene Vorprüfung zum Bestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 7, 5 UVPG

Die Bürgerenergiegenossenschaft im Landkreis Pfaffenhofen eG hat die Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen auf den Flurnummern 945 (WEA 1), 974 (WEA 2) und 977/978 (WEA 3) der Gemarkung Förnbach, Stadt Pfaffenhofen beantragt.

Der Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb von drei Windrädern vom Typ Enercon E138 mit 160 m Nabenhöhe, 138 m Rotordurchmesser (Gesamthöhe 229 m) mit jeweils einer Nennleistung von 4,2 Megawatt. Im Zeitraum vom 14. Mai bis Ende August eines jeden Jahres sollen die Windkraftanlagen tagsüber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abgeschaltet bleiben.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 1 UVPG i. V. m. Nr. 1.6.3 der Anlage 1 zum UVPG war für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Nach § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG ist dabei von der zuständigen Behörde in der ersten Stufe zu prüfen, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3, Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG besteht keine UVP-Pflicht, wenn die Prüfung in der ersten Stufe ergibt, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen.

Die standortbezogene Vorprüfung hat in der ersten Stufe ergeben, dass keine UVP-Pflicht besteht.

Die Einschätzung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gesichtspunkten:

Standort:

Das geplante Vorhaben liegt ca. 3 km östlich der Kreisstadt Pfaffenhofen a.d. Ilm im Förnbacher Forst in ca. 1,6 km Entfernung südlich zur Windkraftanlage „Lustholz“. Das Untersuchungsgebiet befindet sich innerhalb der Großlandschaft „Alpenvorland“ innerhalb des „Unterbayerischen Hügelland und Isar-Inn-Schotterplatten“ und wird der Untereinheit „062 A Donau-Isar-Hügelland“ zugeordnet. Innerhalb des weiten Untersuchungsgebiets wechseln sich teilweise kleinräumig Siedlungen des Außen- bzw. Innenbereiches mit Acker- bzw. Grünlandnutzungen in den Tälern und an den sanften Anstiegen ab. Zudem befinden sich dort infrastrukturelle Erschließungselemente wie Autobahnen oder Strom- bzw. Bahntrassen oder auch Abbaustellen. Auf den steilen Anstiegen und den Höhenrücken überwiegt die Forstwirtschaft. Das enge Untersuchungsgebiet befindet sich auf einem Höhenrücken und wird ausschließlich durch forstwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Prüfung:Anlage 3 Nummer 2.3.1-2.3.7

Im Einwirkungsbereich der geplanten Windräder befinden sich der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Pfaffenhofen zufolge keine Natura 2.000-Gebiete gem. § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), Naturschutzgebiete (gem. § 23 BNatSchG), Nationalparke und Nationale Naturmonumente (gem. § 24 BNatSchG), Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete (gem. §§ 25 f. BNatSchG), Naturdenkmäler (gem. § 28 BNatSchG), geschützte Landschaftsbestandteile einschließlich Alleeen (gem. § 29 BNatSchG) oder gesetzlich geschützten Biotope (gem. § 30 BNatSchG).

Anlage 3 Nummer 2.3.8

Nach Aussage des Wasserwirtschaftsamts Ingolstadt liegt das Vorhaben außerhalb eines Wasserschutzgebiets gem. § 51 WHG und Art. 31, außerhalb eines festgesetzten Quellschutzgebiets gem. Art. 31 BayWG sowie eines Überschwemmungsgebietes gem. § 76 WHG und Art. 46 BayWG.

Anlage 3 Nummer 2.3.9

Im Umfeld der geplanten Windräder werden nach aktuellem Kenntnisstand die geltenden Umweltqualitätsnormen nicht überschritten.

Anlage 3 Nummer 2.3.10

Im Einwirkungsbereich der geplanten Windräder befinden sich keine Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte.

Anlage 3 Nummer 2.3.11

Im Bereich der geplanten Windkraftanlagen befinden sich keine in amtlichen Listen oder Karten verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Ergebnis:

Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. d. UVPG, die im Wesentlichen zusätzliche verfahrensrechtliche Anforderungen mit sich bringen würde, ist deshalb nicht erforderlich. Unbeschadet dessen wird die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG geprüft.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfaffenhofen, den 19.05.2020
Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm

Neumayer
Sachbearbeiter